

**V1624 Motion (Mitte-Fraktion) „Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung“**

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**1. Ausgangslage**

vgl. Text zur Parlamentsvorlage Änderung der Gemeindeordnung: Parlamentssitzung 25. Juni 2018, Traktandum 5

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgeschrieben.

Köniz, 2. Mai 2018

Der Gemeinderat

**Beilagen**

Parlamentsantrag Beantwortung

**1624 Motion (Mitte-Fraktion) "Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung"**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, in Rücksprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumplanung die Möglichkeit zur Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung im Sinne der Motionsbegründung zu prüfen.
2. Wenn die Prüfung ergibt, dass ein solches Instrument eingeführt werden kann, unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament einen Entwurf für entsprechende Anpassungen der kommunalen Rechtsgrundlagen.
3. Wenn die Prüfung ergibt, dass ein solches Instrument zurzeit nicht eingeführt werden kann, legt er dem Parlament die Gründe ausführlich dar, insbesondere eine Einschätzung, ob ein solches Instrument dem Willen des kantonalen Gesetzgebers entgegenstehen würde.

**Begründung**

In bestimmten Situationen sprechen gute Argumente für eine befristete (nicht aber für eine unbefristete) Erhöhung der Einkommens- und der Gewinnsteuern – so auch aktuell in Köniz. Ohne das Instrument einer befristeten Steuererhöhung können Regierung und Parlament in solchen Situationen lediglich in Aussicht stellen, die Steueranlage nach einer Zeit wieder zu senken. Eine derartige unverbindliche Zusage gilt in der Bevölkerung nur als bedingt verlässlich, nicht zuletzt, weil sie oft nicht von denselben Personen eingelöst werden muss, die sie gemacht haben. Einer verbindlich befristeten Steuererhöhung dürfte dagegen deutlich mehr Vertrauen geschenkt werden. Möglicherweise könnte dies sogar den Ausschlag für die Annahme einer Steuererhöhung geben. Unter anderem aus diesen Gründen ist es wünschenswert, über ein entsprechendes Instrument zu verfügen.

Bei der technischen Ausgestaltung dieses Instruments gilt es, einige Hindernisse zu beachten: Zunächst sind den Gemeinden im Kanton Bern durch das kantonale Recht Grenzen gesetzt. Gemäss Art. 68 Abs. 1 der Gemeindeverordnung werden Budget und Steueranlage gleichzeitig beschlossen. Folglich müsste man, um zu beschliessen, dass bspw. fünf Jahre nach der Steuererhöhung eine Steuersenkung auf die ursprüngliche Steueranlage erfolgen soll, zugleich auch das dazumalige Budget verabschieden. Das wäre kaum praktikabel, denn so lange im Voraus liegen die nötigen Informationen zum Erstellen eines fundierten Budgets nicht vor. Die Steueranlage Jahre im Voraus definitiv festzulegen, wäre auch nicht seriös, denn wer kann schon guten Gewissens versprechen, nach ein paar Jahren werde eine Steuersenkung sachlich vertretbar sein? Unabsehbare Entwicklungen könnten ein solches Versprechen faktisch uneinlösbar machen.

In der vorliegenden Motion geht es denn auch um eine andere Auslegung des Konzepts einer befristeten Steuererhöhung: Der springende Punkt an einer verbindlich befristeten Steuererhöhung ist, dass nur die Stimmbewölkerung, nicht aber das Parlament in eigener Kompetenz entscheiden kann, die Befristung aufzuheben. Das Instrument, auf dessen Einführung die Motion abzielt, soll folglich dafür sorgen, dass die Kompetenz zum Beschluss von Budget und Steueranlage automatisch an die Stimmbewölkerung übergeht, wenn das Parlament eine als befristet beschlossene Steuererhöhung – aus welchen Gründen auch immer – nicht bis spätestens zum Ablauf der Frist rückgängig macht.

Die Dauer der Befristung muss in diesem Modell bereits Bestandteil der Volksvorlage zur Steuererhöhung sein. Via Volksabstimmung soll die Befristung auch verlängert werden können, und zudem soll die Möglichkeit bestehen, nur einen Teil der Steuererhöhung zu befristen.

Dieses Modell einer verbindlichen Befristung hat einen weiteren, gewichtigen Vorteil: Es erhöht die Ausgabendisziplin von Gemeinderat und Parlament, denn bei geringer Ausgabendisziplin wird eine Volksabstimmung über die Aufhebung der Befristung wahrscheinlich, die gegenüber der Bevölkerung nicht einfach zu begründen ist.

Fazit: Es gibt gute Gründe für die Möglichkeit, eine Steuererhöhung befristet zu beschliessen. Der Beschluss kann und soll aber nicht definitiv sein. Aufheben darf die Befristung jedoch nur jenes Organ, welches die Steuererhöhung beschossen hat, also die Stimmbevölkerung.

## **Eingereicht**

29. August 2016

## **Unterschrieben von 12 Parlamentsmitgliedern**

Casimir von Arx, Toni Eder, Kathrin Gilgen-Studer, Katja Niederhauser-Streiff, Mike Lauper, Bernhard Zaugg, Reto Zbinden, Stefan Lehmann, Barbara Thür, Erica Kobel-Itten, Thomas Marti, Anita Moser Herren

## **Antwort des Gemeinderats**

### **Ausgangslage**

Gemäss Gemeindeordnung liegt die Kompetenz für eine Steuererhöhung beim Volk (GO Art. 33), diejenige für eine Steuersenkung beim Parlament (GO Art. 45 mit fakultativem Referendum). Wird keine Änderung der Anlage beantragt, beschliesst das Parlament abschliessend (GO Art. 46).

Die Motionäre anerkennen, dass Steueranlage und Budget immer für ein Jahr festgelegt werden. Sie anerkennen also, dass man nicht beschliessen kann „Steueranlage 1.54 bis 2022, dann Steueranlage 1.49“.

Die Motionäre fordern etwas leicht anderes: nämlich dass im Beschluss eine Frist für die Steuererhöhung angegeben wird, und wenn das Parlament nach Ablauf dieser Frist die Steueranlage nicht wieder senkt, dann soll die Kompetenz an das Volk übergehen. Anders gesagt: Bei einer solchen „befristeten Steuererhöhung“ soll nach x Jahren nicht das Parlament, sondern nur das Stimmvolk beschliessen können, dass die Steuererhöhung unbefristet wird.

Das neue Instrument müsste die rechtliche Vorgabe einhalten, dass Steueranlage und Budget immer nur für ein Jahr beschlossen werden.

### **Möglichkeit einer rechtskonformen Umsetzung des Vorstosses**

Der Gemeinderat hat wie beauftragt die Möglichkeit zur Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung geprüft.

Es hat sich dabei gezeigt, dass eine rechtskonforme Umsetzung grundsätzlich möglich ist, auch nach Ansicht des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

Die Umsetzung könnte in etwa so aussehen, dass das Volk bei einer Steuererhöhung auch ein Ziel vorgibt, nämlich dass die Steueranlage im Jahr x wieder den (tieferen) Wert y aufweisen solle. Die Erreichung dieses Ziels läge in der Hand des Parlaments, denn gemäss der Gemeindeordnung kann es eine Steuersenkung beschliessen. Würde hingegen aus bestimmten Gründen beabsichtigt, das Ziel *nicht* zu erreichen (d.h. die Steueranlage nicht auf den früheren Wert abzusenken), dann käme es erneut zu einer Volksabstimmung über die Steueranlage.

Um ein derartiges Instrument einzuführen, wäre eine Änderung der Gemeindeordnung (also auch eine Volksabstimmung) nötig.

Zu beachten ist, dass die Kompetenzordnung der Gemeinde Köniz im Bereich der Steueranlage schon heute nicht ganz einfach ist, denn sie ist auf drei Fälle aufgefächert (gleichbleibende Steueranlage, Erhöhung, Senkung). Mit dem neuen Instrument käme noch eine neue Kompetenzregelung hinzu.

## Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat anerkennt, dass es rechtlich grundsätzlich zulässig wäre, ein Instrument wie beantragt einzuführen. Allenfalls müsste man das Etikett „befristete Steuererhöhung“ fallen lassen, denn um eine befristete Steuererhöhung handelt es sich eigentlich nicht.

Inhaltlich ist der Gemeinderat der Auffassung, dass auf diese Neuerung verzichtet werden sollte:

- 2002 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Köniz einer Erhöhung der Steueranlage ab 2003 zugestimmt. Nach 7 Jahren wurde die Steueranlage durch das Parlament gesenkt und die Versprechungen betreffend Steuersenkung aus dem Jahr 2002 wurden eingehalten. Das Beispiel illustriert, dass nicht zwingend eine Änderung der Gemeindeordnung nötig ist, um das Anliegen der Motionäre zu erfüllen.
- Auf Grund seiner Erfahrung bei der Erstellung von Budgets, verbunden mit der volatilen Investitionstätigkeit, zweifelt der Gemeinderat, dass bereits zum Zeitpunkt des Entscheids einer Steuererhöhung der „ideale“ Zeitpunkt einer Steuersenkung vorausgesagt werden kann. Je nach Wirtschaftslage, Veränderung im politischen Umfeld (z.B. Steuerstrategie Kanton Bern oder FILAG) und der kommunalen Veränderungen kann sich die finanzielle Situation in einer Gemeinde schnell ändern. Ein abgegebenes Versprechen für eine Steuersenkung muss dann aber zwingend dem Volk vorgelegt werden. Mit einer solchen Regelung könnte das Parlament als zuständiges und verantwortliches Organ nicht mehr angemessen und flexibel auf Änderungen im Umfeld reagieren.
- Gemäss heutiger Gemeindeordnung liegt die Verantwortung einer Herabsetzung der Steueranlage beim Parlament, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Diese Regelung der Kompetenzen hat sich bewährt und sollte nicht auf eine höhere Stufe (Volk) delegiert werden.
- In der Gemeinde Köniz hat sich eine politische Kultur bewährt, wonach bei der Höhe der Steuern auf Kontinuität gesetzt wird und Steuersatzänderungen nur bei dringendem Handlungsbedarf vorgenommen werden. Der Gemeinderat befürchtet nun, dass mit der Annahme der Motion dieser Grundsatz durchbrochen wird und mit dem neuen Instrument regelmässig über den Steuersatz diskutiert wird.

## Fazit

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die vorliegende Motion auf Grund der vorstehenden Argumente abgelehnt werden sollte. Er beantragt deshalb dem Parlament, die Motion abzulehnen.

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 22.-März 2017

Der Gemeinderat

## Beilagen

- Schreiben des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 21. Oktober 2016

Amt für Gemeinden  
und Raumordnung

Office des affaires communales  
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclé-  
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Telefon 031 633 77 77  
Telefax 031 633 77 41

[www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

**A-Post**

Gemeindeverwaltung Köniz  
Rechtsdienst  
Herr Roland Feuz  
Gemeindehaus Bläuacker  
Landorfstrasse 1  
3098 Köniz

Sachbearbeiter:  
G.-Nr.:  
Mail:

Monique Schürch  
170 16 659  
[monique.schuerch@jgk.be.ch](mailto:monique.schuerch@jgk.be.ch)

21. Oktober 2016



## EG Köniz; Befristete Steuererhöhung/Anfrage

Sehr geehrter Herr Feuz

Mit E-Mail vom 3. Oktober 2016 ersuchen Sie das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) um eine Stellungnahme zum Vorschlag der Motion 1624 „Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung“. Sie schlagen dabei als Umsetzungsidee eine Ergänzung der Gemeindeordnung mit einem Artikel 46a vor, welcher eine spezielle Kompetenzvorschrift enthält.

Aus rechtlicher Sicht geht es vorliegend nicht darum, eine Steuererhöhung zu befristen, was als nicht zulässig eingestuft wurde, sondern um die Regelung einer Kompetenzverschiebung in bestimmt definiertem Falle. Dies ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar und somit rechtlich zulässig.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin  
Leiterin Gemeinderecht